

Deckanmeldung

Gemäß Ihren Bedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind, melde ich hiermit meine Stute zur Bedeckung

bei dem Hengst: Bláinn vom Obersolbach an.

Name der Stute: _____

Alter: _____

Farbe: _____

FEIF-ID-Nr.: _____

Lebensnummer: _____

Fohlen bei Fuß: ja / nein

Abstammung der Stute:

V: _____

M: _____

VV: _____

MV: _____

VM: _____

MM: _____

Besitzer der Stute:

Name: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Durchführung einer Trächtigkeitsuntersuchung: ja / nein

Anlieferung der Stute: _____

- Fotokopie des Abstammungsnachweises liegt bei
- Deckschein liegt bei
- Laborergebnis der Tupferprobe liegt bei

Decktaxen:

Bláinn vom Obersolbach 450,- €

Hiermit erkenne ich die umseitigen Deckbedingungen an. Mit dieser Anmeldung sind 150,- € der Decktaxe als Anmeldegebühr zu zahlen. Erst nach Anzahlung gilt die Anmeldung als fest vereinbart und die Zusage zur Bedeckung erteilt. (Bankverbindung: Sparkasse Olpe – IBAN DE25462500490000847996 – BIC WELADED1OPE)

Ort/Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers

Deckbedingungen

1. Zur Bedeckung durch unsere Hengste werden nur gesunde Islandstuten mit Papieren nach vorheriger Anmeldung aufgenommen. Der Equidenpass muss bei Anlieferung der Stute mitgebracht werden und verbleibt während des Deckaufenthaltes bei der Stute.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Empfohlen wird ein Impfschutz gegen Tetanus und Influenza. Alle Stuten müssen eine negative Cervix-Tupferprobe vorweisen, die nicht älter als 20 Tage sein darf. Andernfalls wird die Tupferprobe von unserem Gestütstierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt. Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt die Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch hier eine Cervix-Tupferprobe mit negativem Befund nachgewiesen werden. Die Stuten müssen in der Woche vor Anlieferung entwurmt worden sein, Fohlen, die älter als 14 Tage sind, sollten ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben.
3. Bei Erkrankungsfällen oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Eine Information des Stutenbesitzers erfolgt umgehend. Das Gleiche gilt für eventuell notwendige Schmiedearbeiten. Die Stuten müssen unbeschlagen sein.
4. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verlust (Tod oder Entwendung), Beschädigung oder Minderwert der Stute oder des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferde verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine für sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
5. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, muss sie im Interesse des Pferdes mindestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin angeliefert werden.
6. Das Weidegeld beträgt 7,- € pro Tag und Pferd. Mehraufwand bei Ekzempflege wird mit 4,- € pro Tag und Pferd berechnet.
7. Alle Stuten müssen pünktlich zu Beginn der Deckperiode oder nach Absprache angeliefert werden. Die Rechnung für Pensionskosten und der Restbetrag des Deckgeldes ist bei Abholung der Stute in bar zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
8. Die Anmeldegebühr beträgt pauschal 150,- €, ist in der Decktaxe enthalten und bei der Anmeldung zu zahlen. Die Anmeldegebühr wird als Bearbeitungsgebühr einbehalten, auch wenn die Stute wieder abgemeldet oder nicht gebracht wird.
9. Ein kostenfreies Nachdecken derselben Stute ist nur im gleichen, spätestens dem darauffolgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute bis spätestens 31.10. des Bedeckungsjahres durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgenden Jahr nicht tragend werden, erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.
10. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Hengsthalters.
Mit der Stutenanmeldung erklären Sie die Deckbedingungen als angenommen. Einwände gegenüber den Deckbedingungen müssen vor Anlieferung der Stute schriftlich erfolgen.